

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Por. 9/2561

Leitlinien für die Rohstofffreigabe, Kautions- und Abschreibung von Roh- und Betriebsstoffen durch elektronische Systeme (RMTS 2011)

Das Board of Investment hat ein elektronisches System zur Ausübung von Rechten entwickelt (RMTS 2011), um die Rohstofffreigabe, Kautions- und Abschreibung von Roh- und Betriebsstoffen einfacher, schneller, effizienter und effektiver zu gestalten, sowie die Integration von Informationen zwischen relevanten Regierungsbehörden zu fördern.

Gemäß der Abschnitte 11, 13, 13/1, 30 und 36 des Investment Promotion Act B.E. 2520 löst das Board of Investment die BOI-Bekanntmachung Nr. Por. 4/2558 vom 1. April 2558 über die Leitlinien für die Rohstofffreigabe, Kautions- und Abschreibung von Roh- und Betriebsstoffen durch elektronisches System (RMTS 2011) auf und ersetzt diese durch Folgendes:

1. Definitionen

„BOI“ bezeichnet das Board of Investment.

„Beauftragte Agentur“ bezeichnet eine vom BOI beauftragte Agentur, die die Rohstoffe freigibt und die Rohstoffe durch Kautions- garantiert und abschreibt unter Besichtigung des BOI.

„Rohstoffe“ umfassen Roh- und Betriebsstoffe.

2. Die geförderte Person, die die Rechte auf die Befreiung oder Reduzierung vom Einfuhrzoll ausüben möchte, muss Anträge für die Rohstofffreigabe, Kautions- und Abschreibung von Roh- und Betriebsstoffen in das elektronische System der beauftragten Agentur eingeben.

3. Bei geförderten Personen, die eine Genehmigung für Rohstofffreigabeauftrag, Kautions- und Abschreibung von Rohstoffen elektronisch beantragen, gelten das Gesetz über elektronische Transaktionen. Die geförderte Person muss Folgendes durchführen:

(1) Die geförderte Person ist verpflichtet, elektronische Transaktionen gemäß den Bestimmungen des BOI durchzuführen.

(2) Die geförderte Person muss eine betriebliche Schulung über elektronische Verfahren vom BOI oder von der beauftragten Agentur absolvieren.

(3) Nach der Schulung erhalten die geförderten Personen einen Benutzercode, der zum elektronischen Zugang zur Genehmigung für den Rohstofffreigabeauftrag, für die Kautions- und Abschreibung von Rohstoffen verwendet werden kann.

4. Rohstofffreigabeauftrag und Zollkautionsauftrag auf Rohstoffeinfuhr

(1) Die geförderte Person muss einen Antrag auf Genehmigung der Rohstofffreigabe, Zollkautionsauftrag auf Rohstoffeinfuhr und Abschreibung von Rohstoffen über das elektronische System stellen.

(2) Die Genehmigung der Rohstofffreigabe, Zollkautionsauftrag auf Rohstoffeinfuhr und Abschreibung von Rohstoffen wird der geförderten Person über das System (RMTS 2011) und dem Zollamt über die „National Single Windows“ mitgeteilt.

(3) Das BOI wird innerhalb von drei Stunden genehmigen.

(4) Das elektronische System genehmigt die Freigabe aller Rohstoffe, die die geförderte Person zur Genehmigung einreicht. Wenn es bei einer Überprüfung in der Zukunft festgestellt werden kann, dass die Rohstoffe nicht berechtigt sind, widerruft das BOI alle Rechte und der Zoll soll zu dem Zustand der Waren und zu Zollsätzen zum Zeitpunkt der Einfuhr geleistet werden.

5. Abschreibung von Rohstoffen

(1) Die geförderte Person muss einen Antrag auf Abschreibung von Rohstoffen über das elektronische System stellen, mit folgenden Informationen:

(1.1) Abschreibung von Rohstoffen mit der Information auf dem Ausfuhrschein

a) Geben Sie den Produktnamen in das Feld „ENGLISH DESCRIPTION OF GOODS“ und den Modellnamen in das Feld „PRODUCT CODE“ ein oder geben Sie den Produktnamen in das Feld „ENGLISH DESCRIPTION OF GOODS“ und keine weiteren Informationen in das Feld „PRODUCT CODE“ ein. Die Informationen müssen mit den auf dem Lieferschein (INVOICE) und den beim BOI eingereichten Produktionsformeln übereinstimmen.

b) Wenn es eine Rechteübertragung auf einen Verkäufer (VENDER) gibt, muss der Exporteur die Produktnamen, Modelle und die 13-stellige

Steueridentifikationsnummer des Verkäufers eingeben.

- (1.2) Die Abschreibung von Rohstoffen anhand der von einheimischen Herstellern erworbenen Zusammenfassung des Rohstoffverbrauchs (REPORT V) basiert auf der RMTS 2011-Datenbank.
- (1.3) Bei einer Ausfuhr über Händler muss die geförderte Person den Händlern in der Ausfuhranmeldung wie folgt informieren:
 - a) BOI-Rechte auswählen und die 13-stellige Steueridentifikationsnummer des geförderten Verkäufers eingeben.
 - b) Eine exportierte Ware pro Verkäufer (VENDER) angeben
 - c) Namen der ausgeführten Waren als Produktnamen des Verkäufers angeben.

(2) Das BOI wird die geförderte Person über die Genehmigung der Rohstofffreigabe, Zollkaution auf Rohstoffeinfuhr und Abschreibung von Rohstoffen über das System (RMTS 2011) innerhalb von 3 Arbeitstagen benachrichtigen

Bekannt gegeben am 3. September 2018

(Duangjai Asawachintachit)

Generalsekretärin des Board of Investment